

**Satzung zur Änderung der Betriebssatzung
des Eigenbetriebs
Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik
der Stadt München (it@M)**

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637) folgende Satzung:

§ 1

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebs Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M) vom 15.01.2019 (MüABl. S. 29), zuletzt geändert durch Satzung vom 01.10.2021 (MüABl. S. 580), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Absatz 4 Satz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung: „Auf Wunsch der Eigengesellschaften unterstützt it@M diese im Rahmen seiner Aufgaben nach Absatz 4 bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der Daseinsvorsorge, soweit die dafür notwendigen betrieblichen Ressourcen weder für die Versorgung der städtischen Referate, Dienststellen und Eigenbetriebe vorgesehen sind noch dafür benötigt werden.“
 - b) Es wird folgender Absatz 6 eingefügt: „Der Eigenbetrieb kann die in Absatz 4 bezeichneten Aufgaben im Rahmen der geltenden Gesetze auch für andere Gemeinden, Gemeindeverbände oder sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für Beteiligungsgesellschaften, einschließlich mittelbarer Beteiligungsgesellschaften, erbringen.“
 - c) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden zu den Absätzen 7 bis 9.
 - d) Dem Absatz 9 wird folgender Absatz 10 angefügt: „(10) Der Eigenbetrieb ist für die zentrale Beschaffung von ITK-Bedarfen und diesbezügliche Beratung im Rahmen der Vorgaben der BeschO und des Anhangs 1 zum Aufgabengliederungsplan der Landeshauptstadt München für den Hoheitsbereich und die Eigenbetriebe zuständig. Auf Wunsch übernimmt der Eigenbetrieb diese Aufgaben auch für die in Absatz 5 und Absatz 6 Genannten.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird „(1)“ vorangestellt.
 - b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die*der Erste Werkleiter*in und die*der Zweite Werkleiter*in können jeweils eine*n Vertreter*in im Amt bestellen, die*der sie jeweils im Fall ihrer Abwesenheit oder Verhinderung vertritt.“
 - d) Absatz 1 Satz 3 und Satz 4 werden gestrichen.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Ziffer 10 wird nach „§ 2 Abs. 3“ das Satzzeichen „.“ durch das Satzzeichen „;“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 3 wird folgende Ziffer 11 angefügt: „11. Vergaben von Lieferungen und Leistungen mit einem geschätzten Auftragswert ab der jeweiligen Wertgrenze, die in § 23 Nr. 8a der Geschäftsordnung des Stadtrates festgelegt ist. § 5 Abs. 4 findet keine Anwendung.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.